Gebührensatzung
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Michelau i.OFr.

vom 18. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung, Gebührentatbestand, Entstehen und Fälligkeit Gebührenschuldner

(1) Die Gemeinde Michelau i.OFr. erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen

a) Grabgebühren (§ 2),

b) Leichenhaus- und Bestattungsgebühren (§ 3),

c) Sonstige Gebühren (§ 4).

(2) Grabgebühren entstehen mit der Überlassung der Grabstätte, im Falle der Verlängerung mit dem Ausspruch der Verlängerung. Leichenhaus- und Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der vorgenommenen Leistung.
Die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden mit der Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete, sowie derjenige, der den Auftrag für eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistung erteilt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Grabgebühren

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber (Einzelgräber):

a) Für ein Einzelgrab zur Beisetzung der Leiche einer Person über acht Jahren für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre) 720,-- €

b) Für ein Einzelgrab zur Beisetzung der Leiche eines Kindes (bis acht Jahre) für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) 360,-- €

c) Für ein Urnengrab auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) 600,-- €

d) Für ein Urnengrab auf dem Rasengrabfeld auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) 600,-- €

2. Familiengräber

a) Für ein Doppelgrab für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) 1.080,-- €

b) Für ein Dreifachgrab für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) 1.440,-- €

c) Für ein Doppelurnengrab 840,-- €

(1) Wird die Leiche eines Kindes (bis acht Jahre) oder eine Urne in einem Einzelgrab gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) beigesetzt, so gelten die für dieses Grab die nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren

(2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit werden auf die jeweilige Zeit umgerechnet die entsprechenden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

§ 3
Leichenhaus- und Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

a) für alle Personen (einschließlich Urnen) 100,-- €

b) für vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche 100,-- €

d) für die Benutzung des Kühlraumes je Person und je Tag 50,-- €

§ 4
Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zum Setzen von Grabeinfassungen und zum Setzen von Denkmälern, Abdeckplatten usw. werden Gebühren nach der Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Michelau i.OFr. erhoben.

§ 5
Privatrechtliche Entgelte

Für andere, in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehenen Leistungen oder Dienste werden privatrechtliche Entgelte je nach dem Einzelfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 21.12.1990 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 18. Dezember 2025
Gemeinde Michelau i.OFr.

Jochen Weber
Erster Bürgermeister